Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

126. Stück, 25.09.1928

Gesethlatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben ben 25. Septbr. 1928.) 126. Stud.

Inhalt:

- Mr. 198. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 19. September 1928, betreffend Betriebsrätegeset.
- Nr. 199. Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 19. Sep= tember 1928, betreffend Ginrichtung eines Cichamtes für Binnenschiffe.

Ur. 198.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Betrieberntegeset. Oldenburg, ben 19. September 1928.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1928 zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes (RGBl. Teil I, Seite 46) wird folgendes bestimmt:

Zu den §§ 23 Abs. 3 Sat 2 und 99 Abs. 5 Sat 2: Sofern der Betrieb (Verwaltung, Büro) nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, ist antragsberechtigt:

- I. im Landesteil Oldenburg
 - a) in den Amtsbezirken: bas Amt,
 - b) in den Städten I. Rlaffe: der Stadtmagiftrat,

II. in ben Landesteilen Gutin und Birkenfeld: die Regierung.

Olbenburg, ben 19. September 1928.

Staatsminifterium.

b. Findh. Dr. Willers.

Mr. 199.

Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs, betreffend Einrichtung eines Eichamtes für Binnenschiffe.

Oldenburg, den 19. September 1928.

§ 1.

Auf Grund des § 14 der Eichordnung für Binnen= schiffe auf deutschen Wafferstraßen vom 23. März 1928 (Reichsverkehrsblatt S. 19) wird in Brake ein Schiffseich= amt eingerichtet.

§ 2.

Das Schiffseichamt besteht aus zwei Mitgliedern, von benen das erste Mitglied die Geschäfte führt. Für beide Mitglieder sind Vertreter zu bestellen.

§ 3.

Die auf Grund des § 17 a. a. D. zu erhebenden Gebühren fließen in die Rasse des Schiffseichamts. Aus der Rasse sind die laufenden Ausgaben zu bestreiten einschließe lich der Rosten für die erste hinzugezogene Hilfstraft. Falls weitere Hilfsträfte erforderlich werden, sind deren Kosten von dem Antragsteller zu tragen

Die Gebühren sind durch das Schiffseichamt einzu-

§ 4.

Für Eichungen, die außerhalb des Sitzes des Schiffseichamts vorgenommen werden, begleichen den Mitgliedern die Tagegelder der höheren Beamten und Ersatz der Reisekosten. Diese besonderen Kosten hat der Antragsteller neben den Gebühren zu tragen, desgleichen Tagegelder und Reisekosten für etwa hinzugezogene Hiljskräfte.

§ 5.

Das Schiffseichamt Brake führt das Unterscheidungs= zeichen "W. Bo D."

Olbenburg, ben 19. September 1928.

Minifterium bes Bertehrs.

3. B. Dr. Willers.

